Bezugs-Preis

in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 82. **Sonnabend** den 15. Februar 1896. **90. Jahrgang.**

Das künftige bürgerliche Gesetzbuch.

XV. **Hypotheken. Grundschulden.**

Von Dr. jur. W. Brandis.

(Nachdruck verboten.)

Die Verpfändung eines Grundstückes für eine Forderung geschieht, wie schon jetzt in dem größten Theile Deutschlands, durch Eintragung in das Grundbuch. Die Verpfändung kann in der Form der Hypothek und der Grundschuld geschehen. Bei letzterer haftet lediglich der Werth des Grundstücks, nicht aber das sonstige Vermögen des Schuldners. Im Gegensatze hierzu steht bekanntlich die Hypothek. Der Entwurf unterscheidet Brief- und Buch-Hypothek und versteht unter letzterer eine solche, bei welcher die Ertheilung eines Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist. Ein Verzicht auf den Hypothekenbrief ist schon nach gegenwärtigem Grundbuchrechte zulässig. Der Hauptzweck des Hypothekenbriefes ist nämlich der, die Uebertragung von Hypothekenforderungen zu erleichtern. Will man die Hypothek nicht in den Verkehr bringen, so ist ein Hypothekenbrief vollständig überflüssig. Sobald man aber eine Verfügung über die Forderung trifft, muß gegenwärtig ein Hypothekenbrief gebildet werden. Dies soll in Zukunft nicht nöthig sein, vielmehr eine Abtretung der Hypothek auch ohne Hypothekenbrief lediglich durch Eintragung im Grundbuche erfolgen können. Diese vereinfachte Form der Bestellung einer Hypothek wird voraussichtlich in Norddeutschland, wo sich mit Ausnahme von Hamburg und Lübeck der Hypothekenbrief eingebürgert hat, nicht viel benutzt werden, mehr voraussichtlich in Mittel- und Süddeutschland, wo die Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe oder (in Württemberg) Pfandscheine gegenwärtig nur zur Information der Betheiligten dienen, und ihr Besitz nicht die Voraussetzung für die Geltendmachung des eingetragenen Rechts ist.

Zur Abtretung einer Hypothekforderung genügt nach dem bestehenden Recht ein Abkommen zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem neuen Erwerber. Der Entwurf fordert, nach dem Vorgange des anhaltischen Gesetzes, daß die Abtretung stets in schriftlicher Form erklärt und der etwa gebildete Hypothekenbrief dem neuen Erwerber übergeben wird. Thatsächlich ist dies schon jetzt üblich, aber nicht Vorschrift. Eine Beglaubigung der Abtretungserklärung ist nur erforderlich, wenn der neue Gläubiger sie verlangt. Die schriftliche Form der Abtretung kann dadurch erspart werden, daß letztere in das Grundbuch eingetragen wird. Abtretungen in blanco, d. h. ohne Nennung des Erwerbers, läßt der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Recht bei Hypotheken nicht zu, auch nicht, wie hier gleich hinzugefügt sein mag, bei Grundschulden, bei denen gegenwärtig nach preußischem Grundbuchrecht die Blancocession zulässig ist.

Die sogenannte Eigenthümerhypothek, d. i. die Hypothek des Eigenthümers an seinem eigenen Grundstück, hat der Entwurf natürlich beibehalten. Ich sage „natürlich", obwohl es doch nichts Unnatürlicheres giebt, als ein Pfandrecht an der eigenen Sache. Ueber die juristische Construction eines solchen Rechts besteht deshalb auch noch keine Uebereinstimmung der Ansichten, worauf hier indeß nicht näher eingegangen werden kann; für unsere juristischen Leser sei nur erwähnt, daß für die Dauer der Vereinigung von Eigenthum und Hypothek in einer Hand die Hypothek nur als Grundschuld wirken soll. Die Eigenthümerhypothek mußte beibehalten werden, weil es unserm Rechtsbewußtsein durchaus nicht entspricht, daß der Eigenthümer, welcher z. B. die erste Hypothek zurückzahlt, zusehen muß, wie die zweite und dritte höher verzinste Hypothek unmotivirter Weise in die Stelle der ersten und zweiten Hypothek hinaufrücken, vielmehr ist es nur billig, daß die Befriedigung des ersten Gläubigers lediglich dem Eigenthümer zu Gute kommt, daß also der Platz der ersten Hypothek für ihn frei bleibt und ihn in den Stand setzt, sein etwaiges Creditbedürfniß leicht und zu billigem Zinsfuße zu befriedigen. Der entgegengesetzte Standpunct des römischen Rechts ist nach dem Vorgange des preußischen Landrechts wohl in allen deutschen Staaten verlassen, in beschränktem Maße nur in Bayern und Württemberg, nämlich nur dann tritt hier der Eigenthümer in die Rechte des befriedigten Hypothekgläubigers ein, wenn er eine fremde Schuld, z. B. einen von dem vorigen Eigenthümer angeliehenen, von ihm aber nicht übernommenen Posten hat bezahlen müssen. In Zukunft soll überall in Deutschland eine Eigenthümer-Grundschuld entstehen, auch wenn der Eigenthümer seine eigene Schuld getilgt hat, da der Entwurf diese Rechtseinrichtung noch weiter ausdehnt, als das bisherige Recht.

Die Absicht des Entwurfs, den Hypothekenverkehr möglichst zu erleichtern, kommt auch darin zum Ausdruck, daß an die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt werden kann, die Hypothek also auf eine ganz andere Forderung übertragen werden kann. Folgerichtigerweise ist es auch jederzeit zulässig, eine Hypothek in eine Grundschuld umzuwandeln und umgekehrt eine Grundschuld in eine Hypothek.

Erleichtert wird auch die Bestellung einer Hypothek für Forderungen aus einem Inhaberpapier, einem Wechsel oder sonstigem indossirbaren Papier, bei welchem der demnächstige Forderungsberechtigte zur Zeit der Bestellung der Hypothek noch unbekannt ist. Für Wechselforderungen mag von der Möglichkeit einer hypothekarischen Sicherung vielleicht selten Gebrauch gemacht werden. Von Bedeutung sind die Bestimmungen für Gemeinden, industrielle Etablissements und sonstige Unternehmungen, welche gegen Verpfändung ihrer Grundstücke Obligationen auf den Inhaber ausgeben. Für die unbekannten Gläubiger kann ein Vertreter bestellt werden, doch ist dies nicht nöthig. — Anderer Natur sind die von Hypothekenbanken, ritterschaftlichen Creditanstalten und ähnlichen Instituten herausgegebenen Pfandbriefe, welche bekanntlich auf Grund erworbener Hypothekenforderungen ausgestellt werden. Hierüber enthält der vorliegende Entwurf keine Bestimmungen, sondern es ist, den Verhandlungen in der Commission zufolge, zur Regelung der dinglichen Sicherheit der Inhaber von Pfandbriefen und ähnlichen Werthpapieren ein besonderes Reichsgesetz in Aussicht genommen.

Die Einführung der Grundschuld bildet für weite Gebiete des Reichs eine Neuerung. Dieselbe ist bisher außer in Preußen nur in Oldenburg, Waldeck und beiden Lippe bekannt, ähnlich ist die Rechtslage infolge selbstständiger Gestaltung der Hypothek in Hamburg und Lübeck, sowie in Mecklenburg. Sie unterscheidet sich von der Hypothek wesentlich dadurch, daß sie nicht, wie diese, eine Forderung zur Voraussetzung hat. Bei der Grundschuld ist, um mit dem Entwurfe zu reden, „eine bestimmte Geldsumme" aus dem Grundstücke zu zahlen, bei der Hypothek ist dem Berechtigten „eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung" aus dem Grundstücke zu zahlen. Die Grundschuld ist von dem ihr zu Grunde liegenden Schuldverhältnisse vollständig losgelöst, während bei der Hypothek aus demselben immerhin möglicherweise noch Einreden gegen deren Inhaber zustehen können. Hiervon abgesehen, unterliegt die Grundschuld den Vorschriften über die Hypothek.

Den Wünschen landwirthschaftlicher Kreise kommt der Entwurf insofern entgegen, als er Bestimmungen für unkündbare Rentenschulden aufstellt. Nur wenn infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Schuld gefährdet wird und eine Beseitigung der Gefährdung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, soll der Gläubiger ausnahmsweise berechtigt sein, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen. Weitergehende Vorschriften über die Verpfändung landwirthschaftlicher Güter, insbesondere eine Verschuldungsgrenze festzusetzen, hat die Commission nicht als Aufgabe des allgemeinen Gesetzbuches angesehen.

Deutsches Reich.

-g- **Leipzig**, 14. Februar. Zu dem Landesverrathsproceß Schoren, der, wie wir bereits mittheilten, am 2. März beginnt und voraussichtlich mehrere Tage dauert, erfahren wir, daß die Vertheidigung des Angeklagten Schoren in die Hände des Herrn Rechtsanwalts Dr. Zebme gelegt ist, während die Vertheidigung des zweiten Angeklagten Pfeiffer von Herrn Rechtsanwalt Sello-Berlin übernommen wurde. Der dritte Angeklagte Ringbauer hat in Herrn Justizrath Boyens-Leipzig einen Officialvertheidiger erhalten.

Ω **Berlin**, 14. Februar. Man mag über die Zuckersteuervorlage wie immer denken, jedenfalls ist es für ihre demokratischen Gegner charakteristisch, daß sie tiefes Mißbehagen darüber verrathen, daß wegen dieser Angelegenheit, in der bekanntlich große und einflußreiche Bundesstaaten übereinstimmt worden sind, kein Conflict zwischen den deutschen Regierungen ausgebrochen ist. Die von der „Frankfurter Zeitung" mit merklichem Mangel an Genugthuung gebrachte Nachricht, daß die Verhandlungen über die Zuckersteuer im Bundesrath einen jeder Gereiztheit entbehrenden Charakter gehabt, und die Ankündigung des Blattes, daß die Regierungen die Meinungsverschiedenheit im Reichstage nicht zu Tage treten lassen würden, hatten die „Voss. Ztg." sehr unwirsch gemacht, und die „Freis. Ztg." wurde geradezu zornig, weil Lübeck für die Vorlage gestimmt hat. Glücklicherweise ist die Selbstständigkeit der Hansastadt als Staat reichsverfassungsmäßig garantirt, sonst ließe sie unter einem preußischen Ministerium Richter ernstlich Gefahr, mit Krieg überzogen und mittels Debellation zu einer preußischen Provinzialstadt gemacht zu werden. Der Befehliger der Freisinnigen schreibt nämlich: „Hat überhaupt die Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit eines Staatswesens noch einen Sinn, wenn dessen Regierung glaubt, derartig, wie es im Senate Lübecks der Fall ist, überall an die Politik eines größeren Nachbarstaates gekettet zu sein?" Also, die Selbstständigkeit der Einzelstaaten ist dazu da, um Preußen Opposition zu machen, wenn Herr Richter es wünscht. Wie aber, wenn Lübeck einmal gegen Preußen in einer Sache stimmt, worin die Regierung dieses Staates das Glück genießt, die Billigung des volksparteilichen Führers zu verdienen? Dann wird er aus dem Widerspruch gegen Preußen das Fehlen der Existenzberechtigung für den Kleinstaat herleiten. Armes Lübeck!

△ **Berlin**, 14. Februar. Die im Reichstag eingebrachten nationalliberalen Anträge, betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung, bezwecken, entsprechend der am Mittwoch verhandelten Interpellation Heyl zu Herrnsheim, eine Specialgesetzgebung für die Wäsche- und Confectionsbranche. Auf andere Gewerbe erstrecken sie sich nicht. Ebenso bezieht sich die eine Ausdehnung der bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung fordernde Resolution nur auf die beiden genannten Branchen. Es wird in letzterer Hinsicht verlangt, daß der Bundesrath von seiner Befugniß Gebrauch mache, einer Verordnung zuzustimmen, durch welche Arbeiterschutzbestimmungen, die im Allgemeinen nur für Fabrikarbeiter gelten, auf die Confectionsarbeiter, mögen sie in Werkstätten oder in der Hausindustrie beschäftigt sein, ausgedehnt werden. In diesem Falle dürften Kinder unter dreizehn Jahren überhaupt nicht, solche unter vierzehn Jahren nicht länger als sechs Stunden täglich und junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren höchstens zehn Stunden täglich in der Confectionsbranche beschäftigt werden; außerdem würden für die jugendlichen Arbeiter in diesem Gewerbe das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit und Vorschriften über Arbeitspausen Platz greifen. Für die weiblichen Arbeiter über 16 Jahre, die Näherinnen u. s. w., hätte eine der nationalliberalen Resolution entsprechende Verordnung u. A. den elfstündigen Maximalarbeitstag und das Verbot der Nachtarbeit zur Folge; eine auf 13 Stunden verlängerte Arbeitszeit könnte nur durch besondere behördliche Erlaubniß und für höchstens vierzig Tage im Jahre zugelassen werden. Des Weiteren wäre es möglich, daß der Bundesrath, wenn er sich überzeugt, daß die Verwendung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern in der Confectionsbranche dieselben körperlich oder sittlich besonders gefährdet, die Beschäftigung von Knaben und Frauen jeden Alters in diesem Gewerbe, auch wenn es als Hausarbeit betrieben wird, ganz und gar verbietet oder von besonderen Bedingungen abhängig macht. An ein unbedingtes Verbot wäre ja nicht zu denken, wohl aber an das Vorschreiben von Bedingungen, wie es zu Gunsten jugendlicher Arbeiter gewisser Fabrikbetriebe mehrfach erfolgt ist. Der Befugniß des Bundesrathes, die für Fabriken geltenden Schutzbestimmungen auf Werkstätten und auf die Hausindustrie zu übertragen, zieht das bestehende Gesetz eine Grenze hinsichtlich der Hausindustrie im engeren Sinne, also hinsichtlich solcher Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Diese Einschränkung beantragen die Nationalliberalen, soweit das Confectionsgewerbe in Betracht kommt, zu beseitigen. Hierzu bedarf es einer Aenderung des Gesetzes, ebenso zu allen weiteren Vorschlägen. Diese richten sich zunächst gegen das Schwitzsystem. Das bestehende Gesetz verpflichtet zur Einrichtung von Arbeitsräumen, die Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter gewähren, den „Gewerbeunternehmer". Darunter wird ein selbstständiger Gewerbetreibender verstanden. Die Zwischenmeister im Confectionsgewerbe haben eine unklare wirthschaftliche Stellung und bieten jedenfalls keine Gewähr für die Befolgung der Vorschriften über die Einrichtung der Arbeitsräume. Man will deshalb die Eigenthümer der Arbeitsräume der Wäsche- und Kleiderfabrikation, die vielfach einen unverhältnißmäßig hohen Gewinn aus der Vermiethung ihrer Räume an ausbeutende Zwischenmeister ziehen, neben den Zwischenmeistern für die vorschriftsmäßige Einrichtung haftbar machen. In England hat diese Bestimmung, obwohl sie erst vor wenig mehr als einem halben Jahre in Kraft getreten ist, den scandalösen Zuständen in den Arbeitsräumen der von Zwischenmeistern beschäftigten Schneider und Schneiderinnen in bereits sehr merklichem Umfang ein Ende gemacht. Die Hauseigenthümer hüten sich, für die Versäumnisse unzuverlässiger Personen verantwortlich gemacht zu werden. Zur Erleichterung der Ueberwachung der Befolgung der Schutzvorschriften wird vorgeschlagen, daß jeder Arbeitsraum, in welchem Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter mit der Anfertigung von Kleidungsstücken oder Wäschewaaren zum Zwecke des Verkaufs (also nicht für den eigenen oder Familienbedarf) beschäftigt werden, der Ortspolizeibehörde bezeichnet werden muß. Und zwar liegt auch hier diese Pflicht sowohl dem Unternehmer, als dem Inhaber der Arbeitsräume ob. In Deutschland wie in England hat sich herausgestellt, daß Unternehmer der Confectionsbranche die für Fabriken und Werkstätten geltenden gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit der Kinder, jungen Leute und Frauen dadurch umgehen, daß sie solchen Personen, nachdem diese das gesetzliche Pensum im Betriebe abgearbeitet haben, noch Beschäftigung mit nach Hause geben. Auf diese Weise ist die Ueberbürdung dieser Arbeiter gerade infolge des gesetzlichen Schutzes vielfach gewachsen. Die nationalliberalen Anträge wollen dem Mißbrauch steuern, indem sie nach englischem Vorgang auch die im Hause geleistete Ueberarbeit verbieten. Als allgemeine Garantie verlangen die Anträge endlich die Einsetzung einer besonderen Gewerbeinspection für die Confectionsbranche unter Zuziehung weiblicher Inspectoren. Diesen letzteren soll namentlich die Hintanhaltung der Uebervortheilung der Arbeiterinnen bei dem Bezug von Werkzeugen und Stoffen vom Unternehmer obliegen.

‡‡ **Berlin**, 14. Februar. Der Commission für Arbeiterstatistik ist mit den Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in der Confectionsbranche eine Aufgabe gestellt, die erhebliche Arbeiten veranlassen wird. Die Commission wird deshalb in nächster Zeit wieder häufiger zusammentreten müssen. Wenn jedoch ein geregelter Geschäftsgang erzielt werden soll, so wird es nicht lange mehr angängig sein, die Wahl des Vorsitzenden der Commission hinauszuschieben. Bekanntlich war bis zu seinem Ausscheiden aus dem Reichsdienst der frühere Unterstaatssecretair im Reichsamte des Innern Dr. v. Rottenburg Commissionsvorsitzender. Er eignete sich zu dem Amte hauptsächlich auch deshalb, weil er im Reichsamte des Innern Vorsteher der zweiten Abtheilung war, der die Bearbeitung der auf die Fürsorge für die arbeitenden Classen bezüglichen Angelegenheiten, wie Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz, Sonntagsruhe ꝛc., obliegt. Nach dem Reglement der Commission für Arbeiterstatistik wird der Vorsitzende vom Reichskanzler ernannt. Der Letztere wird also den Nachfolger des Herrn v. Rottenburg auf diesem Posten zu bestimmen haben. Wenn dies bisher nicht geschehen ist, so dürfte der Grund in der bis vor Kurzem nicht geregelten Neubesetzung der durch das Ausscheiden des Herrn von Rottenburg im Reichsamte des Innern selbst frei gewordenen Stellen zu suchen sein. Dieser Grund ist jedoch nach der Ernennung des Directors Rothe zum Unterstaatssecretair und des Geh. Oberregierungsraths v. Woedtke zum Director in Wegfall gekommen. Die Ernennung des neuen Vorsitzenden der Commission für Arbeiterstatistik dürfte infolge dessen nicht mehr lange auf sich warten lassen. Die Commission setzt sich übrigens gegenwärtig aus sieben Beamten, und zwar dem Unterstaatssecretair Lohmann, dem Director des statistischen Amtes Dr. v. Scheel, dem bayerischen Oberregierungsrath Rasp, dem sächsischen Oberregierungsrath Morgenstern, dem württembergischen Regierungsdirector v. Schicker, dem badischen Oberregierungsrath Dr. Wörishoffer und dem hessischen Kreisrath Dr. Frhr. v. Gemmingen-Hornberg, sowie aus den sieben Reichstagsabgeordneten Hitze, Dr. Kropatscheck, Letocha, Merbach, Molkenbuhr, Schmidt und Siegle zusammen.

Y **Berlin**, 14. Februar. (Telegramm.) Die Kaiserin begab sich heute früh nach Hubertusstock. (Wiederholt.)

⊙ **Berlin**, 14. Februar. Der „Reichsanz." veröffentlicht die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 3. Classe an den Professor Hinschius.

⊙ **Berlin**, 14. Februar. (Telegramm.) Gegenüber der in einer Berliner Correspondenz des „Hamburgischen Correspondenten" wiederholt geäußerten Ansicht, Transvaal, bez. die Delagoa-Bay, sowie der zwischen der Bay und der südafrikanischen Republik liegende portugiesische Küstenstreifen seien gleichsam unter den Schutz der Mächte gestellt, bemerkt die „N. A. Z.": „Diese Worte, in welchen gleichsam ein Vorbehalt liegt, scheinen durchaus unzureichend zu sein, um eine Behauptung annehmbar zu machen, die thatsächlich nach den bestehenden, allgemein anerkannten politischen und territorialen Verhältnissen ganz unbegründet ist."

B. **Berlin**, 14. Februar. (Privattelegramm.) Gestern hielt im großen Saale des „Christlichen Vereins junger Männer" Graf **Paul von Hoensbroech** einen Vortrag über das Thema: „Römische Kirche und evangelisches Christenthum". Die Versammlung war von hervorragenden Männern verschiedener kirchlicher und politischer Richtung besucht. Der Saal war, obgleich Freiherr von Buol gleichzeitig im Reichstage die Röntgen'schen Strahlen spielen ließ, dicht gefüllt. Die durch die Wärme des Vortrags und den Inhalt der Darlegungen gleich anziehende Rede wurde mit sichtlichem Interesse und lebhaftem Beifall aufgenommen.

□ **Berlin**, 14. Februar. (Privattelegramm.) Eine Versammlung von **2000 Confections-Schneidermeistern**, die heute bei Keller tagte und in der eine Anzahl Confectionaire anwesend war, beschloß die Bildung eines Ringes und die Forderung von Lohnerhöhung, wozu sich die Confectionaire bereit erklärten. Jede Gruppe wählt eine Commission zur Berathung des Lohntarifs; die Sitzung findet am Sonntag statt. Sämmtliche Schneidermeister legen, laut einstimmigem Beschluß, sofort und bis zur Erledigung der Lohnfrage die Arbeit nieder.

— An die unterm 14. Januar d. Js. erfolgte Anstellung des Seconde-Lieutenants a. D. **Prinzen von Schönburg-Waldenburg**, vormals im königl. sächsischen Garde-Reiter-Regiment, als Seconde-Lieutenant der Reserve im königl. bayrischen 1. schweren Reiter-Regiment, Prinz Karl von Bayern, hatte die „Germania" die Mittheilung geknüpft, daß der Prinz wegen seines Uebertritts zum Katholicismus aus der sächsischen Armee habe ausscheiden müssen. Wie die genannte Zeitung nunmehr erklärt, ist sie hierin falsch berichtet worden. Der Prinz habe, so versichert die „Germania", seinen Abschied durchaus freiwillig eingereicht aus Erwägungen, auf welche seine militairischen Vorgesetzten einen Einfluß weder ausgeübt haben, noch auszuüben in der Lage waren. Die Nichtbeachtung landesgesetzlicher Bestimmungen für den Glaubenswechsel hat bei dem Ausscheiden des Prinzen aus dem sächsischen Heeresverband thatsächlich nicht die geringste Rolle gespielt.

— Laut der „Voss. Ztg." entsandte das Reichsgesundheitsamt seinen Beamten Dr. Windisch nach Biebrich, damit er in der dortigen Margarinefabrik von Crom & Scheffer praktische Versuche in Bezug auf die Verwendung von Mager- und Vollmilch für Margarine und in Bezug auf das Färben der Margarine anstelle.

— Wie der „Nat.-Z." ein Berichterstatter schreibt, ist es gestern zu Ausschreitungen gegen nicht am Streik betheiligte Confections-Arbeiter und -Arbeiterinnen in der Kur-, Kaiser Wilhelm- und Oberberger Straße gekommen. Größere Trupps von Arbeitern, welche allem Anschein nach zum geringen Theil der Confectionsbranche angehörten, versammelten sich in den genannten Straßenzügen und hielten die zur Ablieferung von Waaren nach den Confectionsgeschäften sich begebenden Arbeiter und Arbeiterinnen an. Vor dem Hause Kurstraße 38, woselbst sich die Confectionsfirma Simon, Saling & Co. befindet, mußten zwei Schutzleute gegen die Menge einschreiten.

— Die Behandlung des Freiherrn v. Hammerstein im Untersuchungsgefängniß weicht, wie das „B. T." versichern zu sollen glaubt, in keiner Weise von derjenigen ab, die anderen Gefangenen zu Theil wird. Bei seiner Einlieferung verfügte er über die Mittel, um von dem Recht der Selbstbeköstigung, für die bis 2 ℳ täglich ausgegeben werden dürfen, Gebrauch zu machen.

— In Danzig ist der kaiserliche Marine-Oberbaurath und Schiffbaudirector Adolf von Hüllen nach dreitägiger Krankheit gestorben.

* **Stettin**, 13. Februar. Wegen Mißhandlung von Soldaten ist der Unterofficier Steglin von der 4. Compagnie des Königsgrenadier-Regiments Nr. 2 durch kriegsgerichtliches Erkenntniß zu zwei Jahren Festung und zur Degradation verurtheilt worden.

* **Köln**, 13. Februar. Nach einer überaus heftigen Erörterung lehnte die Stadtverordnetenversammlung den Centrumsantrag, je einen katholischen und evangelischen Geistlichen in die Schuldeputation zu wählen, ab, obgleich der Oberbürgermeister und die Regierung mit dem Antrag einverstanden waren.

* **Karlsruhe**, 14. Februar. (Telegramm.) Die „Karlsruher Ztg." begründet den Wahlrechtsantrag der nationalliberalen Kammerfraction, welcher die Einführung eines directen Wahlrechtes und eine besondere Vertretung der Städte vorsieht, als die ersprießlichste Grundlage eines zweckentsprechenden Ausbaues der Verfassung, welcher den Wünschen nach Einführung des directen Wahlrechtes ohne Gefährdung wohlbegründeter Interessen entspreche. Die Stellung der großherzoglichen Regierung zu diesem Antrage sei zwar nicht bekannt; man werde aber wohl zu der Annahme berechtigt sein, daß dieselbe auch heute noch auf der Grundlage der Erklärung vom 17. Mai 1894 steht, nach welcher die Sicherung einer eignen Berücksichtigung der Interessen der Städte und Gemeinden als Vorbedingung der Einführung eines directen Wahlrechtsverfahrens bezeichnet wurde. (Wiederholt.)

* **Stuttgart**, 13. Februar. Mit Bezug auf die Meldung Berliner Blätter, eine Vorlage über die Reform des Militairstrafverfahrens werde dem Reichstag in dieser Tagung nicht mehr zugehen, fordert die volksparteiliche Presse den württembergischen Kriegsminister auf, dem im Mai gefaßten Beschluß der Abgeordnetenkammer Rechnung zu tragen und bis zum Erlaß einer neuen Militairstrafproceßordnung eine Abänderung der für den Militairstrafproceß geltenden landesherrlichen Bestimmungen im Sinne der